

(137—1)

Nr. 2373.

Rundmachung.

In dem Allerhöchst genehmigten Finanzgesetze für das laufende Verwaltungsjahr ist der Betrag von Fünf und zwanzig Tausend Gulden österr. Währ. bewilliget worden, welcher seiner Bestimmung zufolge:

a) zur Ertheilung von Stipendien an mitteiose aber hoffnungsvolle Künstler, welche entweder bereits mit einem größeren selbstständigen Werke vor die Deffentlichkeit getreten sind, oder Leistungen vom tieferen künstlerischen Gehalte aufzuweisen in der Lage sind;

b) zur Ertheilung von Pensionen, das ist Unterstützungsbeiträgen für Künstler, welche bereits Ersprießliches und Verdienstliches geleistet haben, und welchen durch die erwähnte Beihilfe die Möglichkeit gewährt werden soll, auf der mit Glück betretenen Bahn fortzuschreiten, endlich

c) zu Aufträgen auf dem Gebiete der bildenden Künste, und zwar an solche Künstler, welche bereits das Maß künstlerischer Selbstständigkeit erreicht haben, verwendet werden soll.

Indem das Staatsministerium, welchem die Durchführung dieser Widmungen anheim gegeben ist, sich vorbehält, rücksichtlich der Zuwendung von Pensionen im eigenen Wirkungskreise vorzugehen, ohne jedoch deshalb die hiezu berechnete Kompetenz auszuschließen, bezüglich der an bildende Künstler zu ertheilenden Aufträge jedoch zunächst die Befriedigung der in dieser Richtung sich geltend machenden Bedürfnisse des Staates zum Ausgangspunkte zu nehmen, und diefalls das Erforderliche einzuleiten, werden zur Bewerbung um Stipendien alle Künstler aus dem Bereiche der bildenden Künste (Architektur, Skulptur und Malerei), der Dichtkunst und Musik aus allen Königreichen und Ländern des Kaiserstaates, welche auf die Zuwendung eines Stipendiums Anspruch zu haben glauben, aufgefordert, sich diefalls längstens bis 15. Mai 1864

bei den betreffenden Länderstellen, oder wenn die nach der Lage der Verhältnisse nicht thunlich sein sollte, bei dem k. k. Staatsministerium in Bewerbung zu setzen.

Die Gesuche haben zu enthalten:

1. Die Darlegung des Bildungsganges und der persönlichen Verhältnisse des Bewerbers;

2. die Angabe der Art und Weise, in welcher von dem Stipendium zum Zwecke der weiteren Ausbildung Gebrauch gemacht werden soll, und

3. die Vorlage der erwähnten Proben des Talentes und der bereits erreichten Bildungsstufe.
Diese Stipendien werden vorläufig auf die Dauer eines Jahres verliehen, wobei bemerkt wird, daß für die Bestimmung der Höhe derselben die persönlichen Verhältnisse des Bewerbers, und der durch die Verleihung zu erreichende Zweck maßgebend sind, wobei es jedoch dem Bewerber frei steht, seine persönlichen Wünsche auszusprechen.

Vom k. k. Staatsministerium.
Wien am 3. April 1864.

(136—3)

Nr. 3935 — 285.

Konkurs.

Zu besetzen sind die Einnehmer- und Kontrolorsstelle bei dem, in die IV. Klasse der Gefälls-Hauptämter versetzten Hauptzolllante II. Klasse Villach in Kärnten in der IX. und rücksichtlich X. Diätenklasse mit dem Gehalte jährlicher 735 fl. und rücksichtlich 630 fl. — dann Naturalwohnung, und mit der Verbindlichkeit zum Erlag einer Kautions im Gehaltsbetrage.

Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, Standes, Religionsbekenntnisses, des sittlichen und politischen Wohlverhaltens, der bisherigen Dienstleistung, der Kenntnisse im Kasse- und Rechnungsfache, dann der Prüfung aus dem neuen Zollverfahren, der Kautionsfähigkeit und unter Angabe, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten im Bereiche dieser Finanz-Landes-Direction verwandt oder verschwägert sind, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde

innen vier Wochen bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Klagenfurt einzubringen.

Auf geeignete disponible Beamte wird besonders Rücksicht genommen werden.

k. k. Finanz-Landes-Direction.
Graz am 5. April 1864.

(141—1)

Nr. 5291.

Edikt.

Von dem k. k. Landes- als Strafgerichte in Prag wird bekannt gemacht, daß Julius Lang, in der Alser-Vorstadt in Wien am 13. April 1833 geboren, versehen mit einem Statthaltereipasse ddo. Wien 3. März 1863, Redacteur der periodischen Zeitschrift „Prager Wochenblatt“, wegen des im S. 64 St. G. bezeichneten Verbrechens der Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses und wegen der in den SS. 303 und 491 St. G. bezeichneten Vergehen der Beleidigung einer gesetzlich anerkannten Kirche und der Privatehrenbeleidigung, strafbar nach S. 35 und 64 St. G. in den Anklagestand versetzt worden ist.

Da sich Julius Lang von Prag in die Schweiz geflüchtet hat, so wird derselbe nach S. 386 St. P. O. aufgefordert, daß er sich binnen drei Monaten, vom Tage der ersten Einschaltung dieses Ediktes in der Prager Zeitung gerechnet, vor das k. k. Landes- als Strafgericht in Prag zu stellen habe, widrigens gegen ihn das Verfahren und Erkenntniß in seiner Abwesenheit erfolgen werde.

Prag am 16. März 1864.

(138—3)

Nr. 2378.

Rundmachung.

Nach einer heute erhaltenen Anzeige hat den 30. v. M. ein bereits vertilgter und erhobenermassen mit der Wuth behafteter kleiner, schwarz gefleckter Hund zu Josefthal nicht nur mehrere Hunde, sondern auch seinen eigenen Herrn gebissen.

Da dieses Thier durch mehrere Tage vom Hause abwesend war, und sich daher möglicherweise auch hier herumgetrieben haben und mit Hunden in Berührung gekommen sein kann, so wollen die Besitzer von Hunden diese in genauer Aufsicht halten und jede bedenkliche Wahrnehmung an denselben bei Vermeidung der Folgen des S. 387 des Strafgesetzes unverweilt zur hierämtlichen Kenntniß bringen.

k. k. Polizei-Direction Laibach am 12. April 1864.

(697—3)

Nr. 1754 merc

Edikt.

Von dem k. k. Landes- als Handelsgerichte Laibach wird bekannt gemacht:

Es sei in der Executionsführung des Hauses Weiß & Grohmann wider Dr. Anton Raf, als Schneider & Schiganscher Concursmasse-Vertreter die executive Feilbietung der am 18. März d. J., S. 1548, auf 137 fl 25 kr. geschätzten Waaren bewilliget, und es seien die Termine hiezu auf den

28. April und

9. Mai l. J.,

jederzeit in dem Gewölbe der Executen mit der Bemerkung angeordnet worden, daß diese Pfandstücke nur gegen gleich baare Bezahlung, und nur bei dem zweiten Termine unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden.

Laibach am 9. April 1864.

(572—1)

Nr. 1004.

Edikt.

Von dem k. k. Bezirksamte Wippach, als Gericht, wird dem unbekannt wo befindlichen Johann Janeschitz, und dessen unbekanntem Rechtsnachfolger als Eigenthumsansprecher auf den Grundbuche Schwitzhofen sub Tom. II, Grundbuchs-Fol. 119, pag. 223, Post-Z. 306 Urb.-Nr. 23, eingetragenen Weingarten und Ledniß „cestno berdu“ Parzell-Nr. 903, dann gegen Jakob Joneschitz, und dessen unbekanntem Rechtsnachfolger, als Eigenthumsansprecher der im Grundbuche der Herrschaft Wippach sub Tom. XXIII, pag. 119, Pfl. 445, vorkommenden Ledniß „nad mančami“, auch „cestno berdo“ genannt, Pfl.-Nr. 900 und 904, hiermit erinnert:

Es habe Caspar Prinzeßi von Wippach wider dieselben die Klage auf Ersetzung der benannten Realitäten sub praes. 26. Februar 1864, Nr. 1004, hieramtlich eingebracht, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagssagung auf den

21. Juli 1864, früh 9 Uhr, mit dem Anhange des S. 29 a. G. O. angeordnet und den Beklagten wegen ihres unbekanntem Aufenthaltes Johann Sorta von Manzhe als Curator

ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständiget, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen, und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsfache mit dem aufgestellten Curator verhandelt werden wird.

k. k. Bezirksamt Wippach, als Gericht, am 27. Februar 1864.

(590—1)

Nr. 244.

Edikt.

Von dem k. k. Bezirksamte Mödling, als Gericht, wird dem Leopold Fabnik von Mödling hiermit erinnert:

Es habe Georg Rump von Neutabor wider denselben die Klage auf Zahlung eines Ochsenkaufschillinges von 200 fl. sub praes. 29. Jänner 1864, Z. 244, hieramtlich eingebracht, worüber zur summarischen Verhandlung die Tagssagung auf den

12. Juli d. J., früh 9 Uhr, mit dem Anhange des S. 29 a. G. O. angeordnet, und dem Beklagten wegen seines unbekanntem Aufenthaltes Hr. Anton Fabnik von Mödling als Curator ad actum auf seine Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen wird derselbe zu dem Ende verständiget, daß er allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen habe, widrigens diese Rechtsfache mit dem aufgestellten Curator verhandelt werden würde.

k. k. Bezirksamt Mödling, als Gericht, am 23. Jänner 1864.

(593—1)

Nr. 773

Edikt.

Von dem k. k. Bezirksamte Mödling, als Gericht, wird dem Jakob Fabiani hiermit erinnert:

Es habe Johann Poschek von Mödling wider denselben die Klage auf Verjährungs- und Erloschenerklärung einer Sazforderung von 26 fl. gegen Jakob Fabiani unbekanntem Aufenthaltes und Daseins sub praes. 20. Februar 1864, Z. 773, hieramtlich eingebracht, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagssagung auf den

28. Juni 1864, früh 9 Uhr, mit dem Anhange des S. 29 a. G. O. angeordnet, und dem Beklagten wegen seines unbekanntem Aufenthaltes Hr. Anton Stefanich von Mödling als Curator ad actum auf seine Gefahr und Kosten bestellt wurde.